

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1998

Ausgegeben am 19. März 1998

Teil II

87. Verordnung: Funkanlagen und Endgeräte-Kennzeichnungsverordnung – FEKV

87. Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Verkehr über die Kennzeichnung von Funkanlagen und Endgeräten (Funkanlagen und Endgeräte-Kennzeichnungsverordnung-FEKV)

Auf Grund der §§ 71 Abs. 3, 72 Abs. 3 und 73 Abs. 2 des Telekommunikationsgesetzes, BGBl. I Nr. 100/1997, wird verordnet:

Artikel 1

§ 1. Endgeräte im Sinne des § 3 Z 2 des Telekommunikationsgesetzes, die vor dem 1. April 1993 durch das fernmeldetechnische Zentralamt zugelassen wurden und deren Zulassung gemäß § 125 Abs. 4 des Telekommunikationsgesetzes auch nach dessen Inkrafttreten aufrecht bleibt, sind gemäß **Anlage 1** zu kennzeichnen.

§ 2. Endgeräte im Sinne des § 3 Z 2 des Telekommunikationsgesetzes, die nach dem 1. April 1993 vom Zulassungsbüro zugelassen wurden, sind gemäß **Anlage 2** zu kennzeichnen. Davon ausgenommen sind Endgeräte, die ausschließlich Funkempfänger sind.

§ 3. Die Kennzeichnung der von **Anlage 4** lit. c der Verordnung, mit der generelle Bewilligungen erteilt werden, BGBl. II Nr. 85/1998, erfaßten Funkanlagen ist in **Anlage 3** beschrieben.

§ 4. Die Kennzeichnung von Funkanlagen gemäß § 3 der Funkanlagen und Endgeräte-Verordnung, BGBl. II Nr. 86/1998, besteht in der Zeichenfolge „CEPT x y“ oder „R zzzz x“, wobei an der Stelle des „x“ eine Abkürzung für die Art der Funkanlage, an der Stelle des „y“ das internationale Kfz-Kennzeichen jenes Staates, in dem die Funkanlage zugelassen wurde, und an der Stelle der „zzzz“ die Codenummer der Konformitätsbewertungsstelle, von der die Funkanlage zugelassen wurde, steht.

§ 5. Die Kennzeichnungen sind unverwischbar und so anzubringen, daß sie nicht ohne Zerstörung der Kennzeichnung abgelöst werden können.

Artikel 2

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Endgeräte-Kennzeichnungsverordnung, BGBl. Nr. 651/1996, außer Kraft.

Einem

Anlage 1

A. ISDN-Endgeräte

Die Kennzeichnung besteht aus folgendem Text: „Prov. Zul. gem. GZ xxx-V/xx“.

B. Endgeräte aus dem Materialbestand der PTV

Die Kennzeichnung besteht aus dem Postemblem oder den Buchstaben „PTV“ gefolgt von den Buchstaben „MNR.“ und einer neunstelligen Zahl.

C. Sonstige Endgeräte

Die Kennzeichnung besteht aus der Buchstabenfolge PTV-ONr. gefolgt von einer neunstelligen Zahl mit folgender Struktur

1. Ziffer 1. bis 3.: Hauptgruppe
2. Ziffer 4. bis 6.: Sachgruppe
3. Ziffer 7. bis 9.: Fortlaufende Nummer
4. Vor der neunstelligen Zahl kann ein „E“ für Einzelzulassung und ein „S“ für Sonderzulassung stehen.

Anlage 2

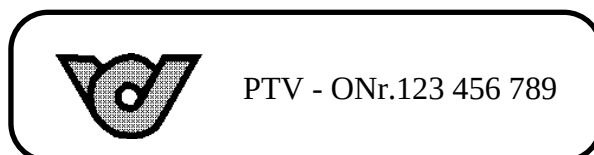
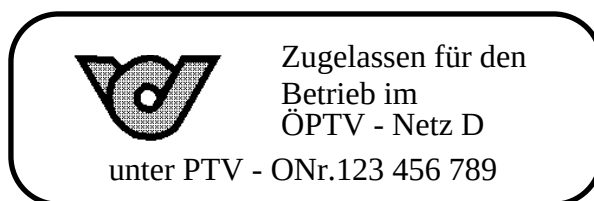
Die Kennzeichnung ist auf einem Schild mit der Mindestgröße von 5×15 mm angebracht, das das Bundeswappen und eine ein- oder mehrzeilige zwölfstellige Buchstaben/Ziffern-Kombination enthält, deren letzte sechs Stellen aus den Buchstaben „ZB“, der zweistelligen Jahreszahl der Zulassung und einer Codenummer für die Geräteart bestehen.

Anlage 3

Die Kennzeichnung ist auf einem Schild mit der Mindestgröße von 5×15 mm angebracht, das das Bundeswappen, die Wortfolge „generell bewilligt“ und eine ein- oder mehrzeilige zwölfstellige Buchstaben/Ziffern-Kombination enthält, deren letzte sechs Stellen aus den Buchstaben „ZB“, der zweistelligen Jahreszahl der Zulassung und einer Codenummer für die Geräteart bestehen.

Anlage 4**Muster für Kennzeichnungen**

Muster für Kennzeichnungen gemäß Anlage 1 (Form nicht rechtsverbindlich)



Muster für Kennzeichnungen gemäß Anlage 2



Muster für Kennzeichnungen gemäß Anlage 3

